

BEITRÄGE

I. GRUNDLEGENDE ORIENTIERUNGEN

WALTER KERBER SJ

Ordnungspolitik, Gemeinwohl und katholische Gesellschaftslehre. Der Sozialen Marktwirtschaft zum Gedächtnis

So klar die kirchenamtliche katholische Gesellschaftslehre¹ den marxistischen *Sozialismus* in all seinen Spielarten abgelehnt hat, so wenig eindeutig hat sie umgekehrt zugunsten der *marktwirtschaftlichen* Ordnung Stellung bezogen. Sie begegnete vielmehr dem Markt immer mit deutlichen Vorbehalten. Das ließ einen breiten Spielraum für Interpretationen offen.

Ein sachlicher Grund für diese Unentschiedenheit, ein klares wirtschaftspolitisches Konzept vorzulegen oder doch zu übernehmen, dürfte darin liegen, daß die Kirche nach ihrem eigenen Urteil nur für »Fragen des *Sittengesetzes*« zuständig ist. Diese Selbstbeschränkung verbietet ihr eine Stellungnahme zu »Fragen technischer Art, wofür sie weder über die geeigneten Mittel verfügt noch eine Sendung erhalten hat«².

Es gibt allerdings eine eigene *sozialethische* Verantwortung für eine gerechte wirtschaftliche und gesellschaftliche *Ordnung* als Teil des Sittengesetzes. In den letzten hundert Jahren wurden die Päpste nicht müde, diese geschichtlich *neue* sittliche Verantwortung ins Bewußtsein zu rufen, die anderer Art ist als die personaethischen Pflichten, die das Verhalten der einzelnen in der unmittelbaren Begegnung mit den Mitmenschen

¹ Das Wort »Katholische Gesellschaftslehre« ist gegenüber »katholische Soziallehre« deshalb vorzuziehen, weil es weniger dem Mißverständnis Vorschub leistet, als gehe es dabei nur um »soziale Fragen« im engeren Sinne (Arbeiterfrage, Familienprobleme). Vgl. *Josef Oelinger*, Grundlagen der Wirtschaftsordnung, Köln 1976.

² *Pius XI.*, Enzyklika *Quadragesimo Anno*, Nr. 41.

betreffen³. Die jüngste Sozialzyklika spricht von »Strukturen der Sünde«, die in persönlicher Schuld ihre Wurzel haben und die zur Quelle weiterer Sünden werden⁴. Sie gilt es zu überwinden und durch gerechte Strukturen zu ersetzen.

Welche »gesellschaftlichen Strukturen« sind nun aber in der Wirtschaft als gerecht anzusehen? Wie ist als gesellschaftliches Leitbild eine am Wettbewerb am Markt orientierte Wirtschaftsordnung unter sozialem Rücksicht zu bewerten?

I. KATHOLISCHE GESELLSCHAFTSLEHRE UND MARKTWIRTSCHAFT

Zwei Extreme hat die traditionelle katholische Gesellschaftslehre mit Bestimmtheit ausgeschlossen: Wie sie sich vom sozialistischen *Marxismus* klar abgrenzt, so gehört auch die Verurteilung des »liberalistischen *Kapitalismus*« zum Traditionsbestand der katholischen Soziallehre bis in unsere Tage. Abgelehnt wird damit die Konzeption einer völlig freien Marktwirtschaft, »wonach der Profit der eigentliche Motor des wirtschaftlichen Fortschritts, der Wettbewerb das oberste Gesetz der Wirtschaft, das Eigentum an den Produktionsmitteln ein absolutes Recht, ohne Schranken, ohne entsprechende Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber darstellt.«⁵

Was läßt sich aber über eine Wirtschaftsordnung sagen, die *zwischen* diesen beiden Extremen liegt? Kann man etwa die ordnungspolitische Konzeption der »Sozialen Marktwirtschaft« als Teil der katholischen Gesellschaftslehre ansehen, oder darf man sie vielleicht nur gerade noch dulden als nicht unmittelbar *gegen* die rechte soziale Ordnung verstößend?

Wir haben in der Bundesrepublik mit dem Konzept der »Sozialen Marktwirtschaft«, das von den neo-liberalen Grundsätzen des Freiburger ORDO-Liberalismus her entworfen wurde, insgesamt gute Erfahrungen gemacht, obwohl zu Beginn des deutschen Wiederaufbaus diese Gedanken bei den Vertretern der katholischen Gesellschaftslehre zunächst keine begeisterte Zustimmung fanden⁶.

³ Vgl. Walter Kerber S.J., Gerechtigkeit in der modernen Welt. Zur bleibenden Bedeutung von »Rerum Novarum«, in: Stimmen der Zeit 199 (1981) 825–840.

⁴ Johannes Paul II., Enzyklika Sollicitudo Rei Socialis, Nr. 39, 40, 46.

⁵ Paul VI., Enzyklika Populorum Progressio, Nr. 26.

⁶ Vgl. Albrecht Langner (Hrsg.), Katholizismus, Wirtschaftsordnung und Sozialpolitik 1945–1963, Köln 1980.

Genügt dieses Konzept aber noch den Anforderungen der Gegenwart? Nationale und weltweite Entwicklungen lassen Zweifel aufkommen. In dieser Situation muß über die Bedeutung solcher Fragen im Rahmen der katholischen Gesellschaftslehre neu nachgedacht werden. Inwiefern und in welchem Sinne kann die marktwirtschaftliche Ordnungspolitik eine sozialetische Forderung der katholischen Gesellschaftslehre genannt werden?

II. SOZIALE ORDNUNG ODER ORDNUNGSPOLITIK?

Der *Ordo*-Gedanke, d.h. die Auffassung von der Gesellschaft als einer Ordnung, als eines wohlgegliederten, geordneten Ganzen, ist ein Erbe abendländischer Tradition; das Konzept einer »*Ordnungspolitik*« ist jedoch modernen Ursprungs und geht auf Walter Eucken und die um die Zeitschrift »ORDO« versammelten Autoren zurück⁷. Der Begriff der Ordnungspolitik gehört also dem Gedankenkreis der »Freiburger Schule« des wirtschaftlichen Neo-Liberalismus an, der wesentliche geistige Grundlagen für die politische Konzeption der »Sozialen Marktwirtschaft« lieferte.

Trotz ihres Namens ist die Ordnungspolitik des ORDO-Liberalismus nicht auf die Verwirklichung einer festgefühten, stabilen gesellschaftlichen Ordnung, sondern auf *Marktwirtschaft* hin ausgerichtet. Diese wird aber »sozial« genannt, nicht nur weil dabei die Belange der sozial Schwachen bewußt berücksichtigt werden sollen, sondern weil der ganze Entwurf vom *gesellschaftlichen* Charakter allen Wirtschaftens ausgeht: Der Wettbewerb wird nicht wie eine Naturgegebenheit einfach vorausgesetzt und hingenommen, sondern soll durch die staatliche Gestaltung des Datenkranzes in eine sozial erwünschte Richtung gelenkt werden. Darin liegt die eigentliche »Ordnung« der Ordnungspolitik: Der Staat soll die Rahmenordnung so gestalten, daß der Wettbewerb in Bahnen verläuft, die das Gemeinwohl sichern.

Darin drückt sich eine ganz bestimmte Auffassung von Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik aus, die einen klar konzipierten Mittelweg gehen will zwischen einer reinen Marktwirtschaft (Kapitalismus) und einer Zentralverwaltungswirtschaft (Sozialismus):

– Im Gegensatz zum *klassischen Liberalismus* wird dem Staat eine starke Stellung zugewiesen. Er soll die Rahmenbedingungen des Wirtschaft-

⁷ Henning Ortmann, Art. Ordnung, in: Staatslexikon, IV, Freiburg/Br. 1988, Sp. 191.

- tens (den sog. »Datenkranz« bei Eucken) im Sinne des Gemeinwohls gestalten und gegebenenfalls auch mit Zwangsgewalt durchsetzen.
- Im Gegensatz zu allen Formen des *Sozialismus* erfolgt die Lenkung des Wirtschaftsablaufs durch die Entscheidung der vielen einzelnen über den Wettbewerb am Markt; dem Staat bleibt es normalerweise verwehrt, in den Wirtschaftsprozeß interventionistisch einzugreifen.

III. DIE AUFLÖSUNG DER TRADITIONSBESTIMMTEN GESELLSCHAFTSORDNUNG

Die grundlegenden Unterschiede zwischen dieser Ordnungspolitik und der traditionellen Gesellschaftsordnung sind unverkennbar⁸. In der abendländischen christlichen Tradition bildete die soziale Ordnung keinen Gegenstand eigentlich sozialetisch-normativer Überlegungen. Staatliches Recht und gesellschaftliche Moral im Bereich der Wirtschaft waren vielmehr darauf ausgerichtet, die *bestehende* gesellschaftliche Ordnung zu stabilisieren. Jahrhunderte hindurch ließ sich die wirtschaftliche und politische Ordnung dadurch sichern, daß jeder die ihm zufallende Rolle innerhalb der Gesellschaft ausfüllte, den ihm von seinen Eltern überkommenen Beruf als Berufung auffaßte und »nicht höher hinauswollte«. Bescheidenheit, Selbstgenügsamkeit und Gehorsam gegenüber der legitimen Autorität hatten deshalb einen hohen Stellenwert in der christlichen Moral.

Erst im 19. Jahrhundert wurde man sich (durch die tatsächlichen Veränderungen sowie durch das Elend der Arbeiterklasse) allmählich bewußt, wie wandelbar und vom Menschen beeinflusbar die gesellschaftliche Ordnung ist. Damit erst wurde sie Gegenstand auch sittlicher Bewertung und Verantwortung. Im Altertum und Mittelalter nahm man die soziale Schichtung als »natürliche Ordnung« und damit als Teil des göttlichen Schöpfungsplans einfach hin, und davon abweichende gedankliche Modelle, wie sie etwa schon Platon im »Staat« vorgelegt hatte, trugen angesichts der sozialen Wirklichkeit rein utopischen Charakter, ohne die ethische Phantasie wesentlich anzuregen.

Mit der industriellen Revolution hat sich diese geschichtliche Ordnung aufgelöst. Der Aufbau der modernen Gesellschaft ist nicht mehr vom

⁸ In einem früheren Beitrag (Wettbewerb und Wirtschaftsordnung, in diesem Jahrbuch 11 [1970] 21–43) wurde schon der Unterschied zwischen einer statischen und einer dynamischen Gesellschaft herausgearbeitet. Die folgenden Ausführungen schließen an diese Gedankengänge an und führen sie weiter.

Ordo-Gedanken eines göttlichen Kosmos, sondern vielmehr vom Individuum und seinen Menschenrechten her konzipiert: Jeder soll seine Persönlichkeit und seine Anlagen in größtmöglicher Freiheit entfalten und damit einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten können. Nicht mehr die Einfügung in eine *vorgegebene* Ordnung, sondern Veränderung, kreative Innovation wird vom einzelnen erwartet. Unter ethischer Rücksicht wird die *Verbesserung* der vorgegebenen Ordnung in Richtung auf mehr Menschlichkeit von grundlegender moralischer Bedeutung.

Das hat unmittelbare Folgen für die Verhaltensnormen. In einer dynamischen Gesellschaft wird vom einzelnen nicht mehr so sehr Unterordnung und Demut verlangt als vielmehr die Bereitschaft, seine Anlagen und Fähigkeiten realistisch zu erkennen und seine Freiheits- und Menschenrechte gegebenenfalls auch gegen andere durchzusetzen. Aufgabe sozialer Institutionen ist nicht die starre Festlegung auf bestimmte Rollen, sondern die Sicherung fundamentaler *Freiheitsrechte* für alle und der *Spielregeln*, innerhalb derer sich die Eigeninitiative der Individuen zum allgemeinen Wohl auswirken kann.

Auch jetzt noch ist zwar der einzelne gegenüber der legitimen Ordnung zum *Gehorsam* verpflichtet, aber in anderer Weise, nämlich gegenüber jenen Institutionen (mit ihren »Spielregeln«) und deren Amtsträgern, die diese Freiheitsrechte für alle garantieren sollen. Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenordnung wird danach beurteilt, inwieweit sie dazu führt, die Verwirklichung solcher Freiheitsrechte zu fördern.

IV. DIE LIBERALE GESELLSCHAFTSORDNUNG

Diese neue Vorstellung von einer geordneten Gesellschaft hat weitreichende Auswirkungen. Sie gilt nicht nur für den ökonomischen Bereich; am Wettbewerb in der *Wirtschaft* werden nur am deutlichsten die Schattenseiten einer dynamischen Gesellschaft sichtbar, die von keiner starren Ordnung mehr getragen ist: Jeder wird tendenziell zum Rivalen des anderen in der Konkurrenz um den sozialen Aufstieg. In der Politik und im öffentlichen Leben spielt sich ein dauernder Wettkampf um die bevorzugten Plätze ab, und jeder muß sich immer wieder neu durch Leistung in seiner gesellschaftlichen Rolle behaupten, nachdem die »Naturgegebenheit« der bestehenden Rollenverteilung in der geschichteten Gesellschaft als Illusion entlarvt ist⁹.

⁹ Vgl. Walter Kerber S.J., *Gerechtigkeit*, in: *Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft*, Bd. 17, Freiburg/Br. 1981, 44 ff.

Dieser Wettbewerbsordnung liegt eine neue Vorstellung von einer *gerechten Gesellschaft* zugrunde:

- Es ist nicht mehr möglich, von vornherein die Gerechtigkeit der *Ergebnisse* zu garantieren; eine direkte Intervention des Staates verbietet sich deshalb, weil dadurch gerade die langfristigen erwünschten Folgen des Leistungswettbewerbs aufgehoben oder verhindert werden können.
- Die Ergebnisse werden vielmehr dem *Marktprozeß* überlassen. Eine Gesellschaft gilt so lange als gerecht, wie bestimmte *Menschenrechte* und die *formalen Bedingungen* für die Lebensentfaltung des einzelnen gesichert sind¹⁰.

Nun ist die katholische Morallehre geprägt von einer langen Geschichte, und auch ihre Gesellschaftslehre denkt entscheidend von ihrer *Tradition* her. Dieses Denken ist weniger an formalen Regeln als vielmehr an gerechten Ergebnissen orientiert. Daraus wird ein Mißtrauen kirchlichen Denkens gegenüber jeder Form des Liberalismus verständlich.

Tatsächlich bestehen zwischen dem »liberalen« politischen System der Demokratie und dem Wirtschaftsliberalismus des Wettbewerbs zumindest insofern gewisse Parallelen, als in beiden Fällen das Ergebnis des Prozesses nicht mit Notwendigkeit *inhaltlichen* Gerechtigkeitsvorstellungen entspricht.

Deshalb müssen gewisse Grundrechte des einzelnen auf andere Weise gesichert werden: In der Demokratie durch die *Verfassung*, in der Marktwirtschaft durch die politisch gesetzte Wirtschaftsverfassung und soziale Absicherung. Darüber hinaus läßt sich für inhaltliche Gerechtigkeitsforderungen – etwa nach einem »standesgemäßen Einkommen« – kein Konsens mehr erzielen. Ein »gerechter Preis« kann dann nicht mehr mit genügender Genauigkeit ermittelt werden, wenn neue Produktionsverfahren denkbar sind, die bisher zwar noch nicht bekannt, aber zum gegebenen Zeitpunkt möglich sind, sofern der Wettbewerb einen Anreiz dafür bietet.

V. WETTBEWERBSORDNUNG SITTLICH GERECHTFERTIGT?

Stellt die Wettbewerbsordnung damit aber nicht die abstrakten »Mechanismen des Marktes« über den lebendigen Menschen? *Joseph Kardinal Ratzinger* hat der klassischen Markttheorie der Ökonomik *Determinis-*

¹⁰ Am klarsten hat *John Rawls* diesen Gedanken herausgearbeitet: Eine Theorie der Gerechtigkeit, engl.: Oxford 1972, deutsch: Frankfurt 1975.

mus vorgeworfen. Sie lasse dem einzelnen Unternehmer keinerlei Freiheit gegen die Marktregeln – und damit keine Möglichkeit zu moralischem Handeln¹¹.

Sicher steht außer Zweifel, daß alle ordnungspolitischen Regelungen und Normen dem Wohl der betroffenen *Menschen* zu dienen haben und nur von daher gerechtfertigt werden können. Es dürfte kaum zu verantworten sein, Kinder verhungern zu lassen, bloß um irgendwelche abstrakten Wettbewerbstheorien durchzusetzen. Aber ist denn von vornherein auszuschließen, daß eine *unmittelbar* am Menschen orientierte, ethisch motivierte Politik nicht unter Umständen auf lange Sicht den Menschen mehr Schaden als Nutzen bringt? Daß die Willkür des Unternehmers eingeschränkt wird durch eine Ordnung, die ihn die Knappheitsbedingungen auf dem Markt zu respektieren zwingt, dürfte wohl das geringste moralische Übel der Marktwirtschaft sein.

Zugunsten einer am Markt orientierten Wirtschaftspolitik führen moderne Wirtschaftswissenschaftler vor allem die folgenden zwei Überlegungen ins Feld:

1. *Das politische Argument:* Der Wettbewerb wird angesehen als Garant einer politisch *freien* Gesellschaft. Es geht um die Aktualisierung und Konkretisierung der Freiheitsrechte des Individuums im wirtschaftlichen Bereich, um Schaffung von Freiheitsspielräumen und um Begrenzung wirtschaftlicher Macht. Es hat sich gezeigt, daß eine politische Demokratie ohne ökonomische Wettbewerbsfreiheit selten, wenn überhaupt funktioniert.

2. *Das wirtschaftliche Argument:* Der Wettbewerb macht das Wirtschaftssystem *effizienter*, sorgt für eine reichhaltigere Versorgung der Gesellschaft mit Gütern und Dienstleistungen, indem er das Erwerbsstreben und Eigeninteresse der Individuen in den Dienst gesellschaftlicher Wohlstandssteigerung stellt, um dadurch sozial erwünschte Ergebnisse zu erzielen¹². Diese bestmögliche Überwindung der Knappheit ist aber so lange sittlich geboten, wie noch Menschen auf der Welt verhungern.

Wenn der Wettbewerb dem Modell entsprechend funktioniert, scheidet er allerdings jene Produzenten aus, die sich am Markt nicht durchsetzen können. Diese Härten gegenüber einzelnen müßten um des langfristigen Vorteils für alle willen in Kauf genommen werden. Durch ihre hohe Effizienz, so wird argumentiert, sei aber eine Wettbewerbsordnung – und

¹¹ *Joseph Ratzinger*, Marktwirtschaft und Ethik, in: *Lothar Roos* (Hrsg.), *Stimmen der Kirche zur Wirtschaft*, Köln 21986, 50–58.

¹² Vgl. u.a. *Werner Zöhlhöfer*, Art. Wettbewerbsbeschränkungen, in: *Staatslexikon*, V, Freiburg/Br. 71989, Sp. 977.

nur sie – in der Lage, solche persönlichen Einzelschicksale durch soziale Hilfsmaßnahmen abzufangen.

VI. WETTBEWERBSORDNUNG UND KATHOLISCHE GESELLSCHAFTSLEHRE

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die marktwirtschaftliche Ordnung als Bestandteil oder Konsequenz der katholischen Gesellschaftslehre zu erweisen¹³. So wird im Sinne des politischen Arguments auf die katholische *Eigentumsauffassung* verwiesen, die, gegründet auf die Gesellschaftsphilosophie des *Thomas von Aquin*, mit großer Eindeutigkeit dem Menschen das Verfügungsrecht über materielle Güter, auch über Produktionsmittel, zuspricht¹⁴. Seit *Pius XII.* wird darüber hinaus zur Begründung des Privateigentums ausdrücklich die Freiheit erwähnt¹⁵.

Man verweist ferner auf das *Subsidiaritätsprinzip*, jenen zentralen Grundsatz der katholischen Gesellschaftslehre, demzufolge das gesamte soziale Leben von unten her aufzubauen ist: Aus dem Recht der einzelnen und der kleineren Lebenskreise auf Selbständigkeit, das ihnen nicht ohne Notwendigkeit genommen werden darf, läßt sich ableiten, daß die wirtschaftliche Initiative im Zweifelsfall nicht bei einer staatlichen Behörde, sondern beim Individuum und der kleineren Gemeinschaft liegen soll.

Schließlich setzt das ganze *Naturrechtsdenken* der katholischen Tradition einer staatlichen und gesellschaftlichen Willkür Grenzen und spricht dem Individuum Menschenrechte zu.

Solche Argumente haben sicher auch heute noch Gewicht. Erfassen sie aber das eigentliche Ethos der Marktwirtschaft, oder versuchen sie nur, eine *neue* Situation mit Versatzstücken aus einer *alten* Ordnung zu interpretieren? Kommt es doch bei einer Ethik der Ordnungspolitik darauf an, ähnlich wie bei der politischen Demokratie, die Institutionen und Verhaltensnormen zu verstehen und moralisch zu sanktionieren,

¹³ Vgl. *Walter Kerber S.J.*, Die soziale Marktwirtschaft im Licht der Sozialethik. Überlegungen zum Verhältnis von Wirtschaftswissenschaften und Philosophie, in: *Jochim Klaus* und *Paul Klemmer* (Hrsg.), *Wirtschaftliche Strukturprobleme und soziale Fragen*. J. Heinz Müller zum 70. Geburtstag, Berlin 1988, 15–24.

¹⁴ Sogar das Argument von der größeren Effizienz einer Privateigentumsordnung wird von *Thomas* schon angedeutet: S. Th. II–II q. 66, a. 2.

¹⁵ La Solennità, Ansprache von Papst *Pius XII.* am Pfingstsonntag 1941 zur 50-Jahr-Feier von »*Rerum Novarum*«: Vgl. *Arthur-Fridolin Utz* und *Fulko Groner* (Hrsg.), *Aufbau und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII.*, Freiburg (Schw.) 1954, Nr. 507.

durch die das konkrete Gemeinwohl gesichert werden soll. Statt dessen hat man bei der oben skizzierten Argumentation den Eindruck, als werde um einer gewissen Übereinstimmung in den Ergebnissen willen – eigentlich widerstrebend – auch der marktwirtschaftliche Prozeß in Kauf genommen. Die positive Bedeutung der Wettbewerbsordnung für die Sicherung der Freiheit wird dabei nicht genügend gewürdigt.

Bei sozialetischen Argumenten muß mit besonderer Aufmerksamkeit dem geschichtlichen Wandel der Umstände Rechnung getragen werden, innerhalb derer sie Geltung beanspruchen können. »*Eigentum*« an einer verschachtelten Aktiengesellschaft ist nun einmal von anderer Art als das Eigentum an Konsumgütern oder an einem kleinen landwirtschaftlichen oder handwerklichen Produktionsbetrieb, an das *Thomas von Aquin* denken konnte.

Die *Subsidiarität* wird – zu Recht – gegen die Staatsomnipotenz ins Feld geführt; von hier aus bis zum Ethos der Marktwirtschaft ist aber noch ein langer gedanklicher Weg. Auch die Demokratie liegt wohl auf der Linie des Subsidiaritätsprinzips, aber der Nachweis ist nicht einfach zu führen, und erst spät (1971) hat die kirchliche Gesellschaftslehre das Recht auf politische Demokratie ausdrücklich anzuerkennen vermocht¹⁶. Noch heute tun sich Amtsträger der Kirche nicht leicht damit, das Subsidiaritätsprinzip in ihrem eigenen Bereich anzuerkennen oder gar anzuwenden – und das nicht nur aus mangelndem guten Willen!

Schließlich ist auch das traditionelle *Naturrecht* nicht deckungsgleich mit den modernen Menschenrechten. Erst in neuester Zeit hat die Kirche den Menschenrechtsgedanken übernommen, rückt ihn jetzt allerdings stark in den Vordergrund¹⁷.

So wird verständlich, warum trotz dieser Argumente in den kirchenamtlichen Dokumenten der *Wettbewerb* nur selten in positivem Sinne erwähnt wird. An der klassischen Stelle in der Enzyklika »*Quadragesimo Anno*«, die thematisch ausdrücklich vom Wettbewerb handelt, wird gerade noch zugestanden, die Wettbewerbsfreiheit sei »innerhalb der gehörigen Grenzen berechtigt und von zweifellosem Nutzen«. Sogleich wird aber hinzugefügt, sie könne »unmöglich regulatives Prinzip der Wirtschaft sein«¹⁸. Häufig wird beteuert, die Kirche sei »an kein besonde-

¹⁶ Vgl. *Walter Kerber S.J.*, Subsidiarität und Demokratie. Philosophische Abgrenzungen, in: *Otto Kimminich* (Hrsg.), Subsidiarität und Demokratie, Düsseldorf 1981, 75–86.

¹⁷ Vgl. *Otfried Höffe*, Papst Johannes Paul II. und die Menschenrechte. Philosophische Überlegungen, in: *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie* 27 (1980) 36–55.

¹⁸ *Quadragesimo Anno*, Nr. 88.

res . . . wirtschaftliches oder gesellschaftliches ›System‹ gebunden«¹⁹. Sie befürworte aber auch keinen »dritten Weg« zwischen diesen Extrempositionen.

Was also dann? Hier erhält man Antworten von der Art: Die Kirche »möchte sich freihalten von den ›gegensätzlichen Systemen‹, um sich allein für den Menschen zu entscheiden«²⁰. Soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe müssten die wirtschaftliche Macht in strenge und weise Zucht nehmen²¹.

Im ordnungspolitischen Kontext können solche Aussagen wie inhaltslose Leerformeln wirken²². Was bedeutet in der konkreten Ordnungspolitik, »sich für den Menschen zu entscheiden«? Die Formulierung legt die Vermutung nahe, die kirchliche Gesellschaftslehre sehe die Gestaltung der *Wirtschaftsordnung* als sittlich zweitrangig oder gar unbedeutend an gegenüber dem ihr eigentlich wichtigen Faktor der rechten moralischen *Einstellung*.

Aber dies wäre mit Sicherheit ein folgenschwerer Irrtum: Hängt doch von der rechten Ordnungspolitik das Lebensschicksal von Millionen von Menschen ab. Die Wahl der Wirtschaftsordnung ist für ein staatlich verfaßtes Volk von ganz entscheidender Bedeutung. »Zuständereform« und »Gesinnungsreform« dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sie können sich gegenseitig nicht ersetzen; beide sind notwendig! Das läßt sich schon in der Enzyklika *Quadragesimo Anno* von 1931 nachlesen²³.

Der Verdacht drängt sich auf, die kirchliche Gesellschaftslehre sei in der Ordnungspolitik einem *Weltbild der Vergangenheit* verhaftet und meine, jenseits und oberhalb von marktwirtschaftlicher und zentralverwaltungs-wirtschaftlicher Ordnung gebe es noch ein Drittes, gewissermaßen eine »moralische Ordnung«, zu der die Menschheit unter der geistlichen

¹⁹ Apostolisches Mahnwort Papst Pius XII. an den Klerus der ganzen Welt, in: *Utz-Groner* Nr. 2832.

²⁰ Papst *Johannes Paul II.*, Ansprache zur Eröffnung der 3. Lateinamerikanischen Bischofskonferenz in Puebla am 28. Jan. 1979, Ziffer III/3, in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*, Heft 5, Predigten und Ansprachen von Papst Johannes Paul II. bei seiner Reise in die Dominikanische Republik und nach Mexiko, Bonn o. J., 61.

²¹ *Quadragesimo Anno*, Nr. 88.

²² Einzelne Aussagen von Papst *Johannes Paul II.* in dieser Richtung haben heftigen Widerspruch von seiten deutscher Wirtschaftswissenschaftler und Unternehmer ausgelöst. In der Enzyklika »*Sollicitudo Rei Socialis*« sprach sich der Papst nämlich kritisch über die *beiden* »wirtschaftlichen Systeme« aus, als stelle er sie moralisch auf dieselbe Ebene. Vgl. Enzyklika *Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 20. – Ähnliches läßt sich aber auch schon bei dem als unternehmerfreundlich geltenden *Pius XII.* finden. Vgl. die schon oben in Anm. 19 angeführte Stelle, *Utz-Groner*, Nr. 2832.

²³ *Quadragesimo Anno*, Nr. 77.

Leitung der Kirche zurückkehren könne: eine Ordnung, in der die sozialen Gegensätze sich harmonisch versöhnen lassen, eine Ordnung, in der jeder den ihm zukommenden Platz einnimmt, eine Ordnung, die nicht durch Rivalität und Wettbewerb gekennzeichnet ist, aber auch ohne staatliche Intervention auskommt.

Eine solche Vermutung, die Problemebenen von ordnungspolitischer Grundentscheidung und kollektivem Ethos würden vermischt, drängt sich auch auf, wenn moralisch zweifelhafte persönliche Einstellungen der Menschen für gesellschaftliche Mißstände verantwortlich gemacht werden, etwa »die ausschließliche Gier nach Profit« und »das Verlangen nach Macht«²⁴. Die ordnungspolitische Frage läßt sich nicht lösen bloß durch eine moralische Umkehr, obwohl selbstverständlich auch die Bußpredigt zu den Aufgaben der kirchlichen Verkündigung gehört. Sache des Sozialethikers wie des Wirtschaftswissenschaftlers ist es vielmehr, gesellschaftliche Ordnungssysteme zu entwerfen und auszuarbeiten, in denen die Menschen, wie sie sind und wie wir sie kennen, so zu einem gemeinwohlfreundlichen Verhalten veranlaßt werden, daß ihre Laster und gefährlichen Strebungen möglichst wenig Schaden anrichten. Das soll und will die Ordnungspolitik für ihren Bereich aber gerade leisten.

Außerdem setzt eine solche moralisierende Rede voraus, wir wüßten schon mit Sicherheit, wo genau bei einem Großunternehmen oder einem Staat die *Grenze* verläuft, jenseits derer das an sich legitime Streben nach Gewinn und das Verlangen nach Macht ihr rechtes Maß verlieren. Diese Frage läßt sich aber nur beantworten von einer Gesamtordnung der betreffenden Gesellschaft her, die zu entwerfen eine sozialetische Aufgabe ist. Sittliche Wertvorstellungen aus einer vergangenen Ordnung helfen hier nicht viel weiter.

In positiver Weise hat kurz vor seinem Tode *Joseph Kardinal Höffner* die sittliche Bedeutung der marktwirtschaftlichen Ordnung herausgestellt²⁵. Er sprach als Vorsitzender der deutschen Bischofskonferenz, d. h. nicht nur als privater Sozialwissenschaftler, sondern auch als Bischof, aber zunächst nur im Hinblick auf die Kirche in Deutschland.

Seine Ausführungen gipfeln in dem Satz: »Nach dem Sündenfall kommt für die Wirtschaft eines *Staates* nur die auf dem Privateigentum beruhende, sozial ausgerichtete marktwirtschaftliche Ordnung in Frage.

²⁴ *Johannes Paul II.*, Enzyklika *Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 37.

²⁵ Eröffnungsreferate bei der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, Fulda 1984 und 1985, veröffentlicht in der Reihe: Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, Heft 11: Soziallehre der Kirche oder Theologie der Befreiung? Heft 12: Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsethik.

Denn die Zentralverwaltungswirtschaft gefährdet die Freiheit und Würde des Menschen.«²⁶ Damit nahm der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz klar zugunsten einer marktwirtschaftlichen Ordnung Stellung, wenn auch eingeschränkt auf eine »Soziale« Marktwirtschaft. Manchen erschien diese Stellungnahme als zu weitgehend. Hat hier ein Bischof seine Zuständigkeit überschritten, als er so eindeutig für ein konkretes Wirtschaftssystem Partei ergriff?

Die Übereinstimmung mit dem ordnungspolitischen Konzept der *Freiburger Schule* bis hin zu Euckens Terminologie ist offenkundig und sicher nicht zufällig. Höffner hatte Gelegenheit, während seiner wirtschaftswissenschaftlichen Studien in Freiburg den ORDO-Liberalismus an Ort und Stelle kennenzulernen.

Seine These macht drei Voraussetzungen:

1. Zwischen Marktwirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft muß eine ordnungspolitische *Grundentscheidung* getroffen werden. In der heutigen Welt ist die Rückkehr zu einer durch bloß moralische Bindungen sich selbst tragenden geschichteten Gesellschaftsordnung nicht mehr möglich.
2. Marktwirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft stehen nicht *gleichwertig* nebeneinander, sondern die Marktwirtschaft verdient den Vorzug. Das bedeutet ein grundsätzliches Bekenntnis zur Marktwirtschaft.
3. Entscheidende Bedeutung für die Marktwirtschaft als echte Wirtschaftsordnung kommt aber der politischen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen zu, durch die der Wettbewerb erst zu sozial verantwortbaren Ergebnissen führt. Darin unterscheidet sich diese Auffassung vom klassischen Liberalismus des Laissez-Faire.

Die These ist nicht völlig inhaltsleer. Sie läßt zwar noch offen, *welche* politischen Rahmenbedingungen zur Sicherung des Gemeinwohls als erforderlich erscheinen, aber deren Notwendigkeit und damit die staatliche Verantwortung für die Wirtschaft wird nicht bestritten. Neu und über die Tradition hinausgehend ist die positive Bejahung der Marktwirtschaft als einer unter den gegebenen Umständen gebotenen Wirtschaftsordnung.

VII. WETTBEWERBSREGELN SOZIALETHISCH VERPFLICHTEND?

Wird dieses ordnungspolitische Grundkonzept aber einmal angenommen, ergeben sich daraus Folgerungen, die auch unter ethischer Rück-

²⁶ Ebd., Heft 12, S. 41.

sicht von Bedeutung sind. Wenn man eine bestimmte Wirtschaftsordnung mit den Regeln und Normen, die ihr Funktionieren sichern sollen, als – zumindest für die gegebene geschichtliche Situation – richtig erkannt und verbindlich gewählt hat, kommt auch diesen *Regeln* eine gewisse sittliche Verpflichtungskraft zu. Man kann sich dann nicht mehr darauf berufen, es handle sich um moralisch indifferente »Spielregeln«, die nur unter bestimmten Umständen verpflichten: Wer sich an diesem Spiel beteiligt, muß sich auch an seine Regeln halten.

Hier gewinnt der Begriff des »Gemeinwohls« in einem veränderten Kontext eine neue Tragweite. »*Gemeinwohl*« wird in der Tradition der kirchlichen Gesellschaftslehre definiert als »die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen«²⁷. Ein Berührungspunkt zum ORDO-Liberalismus besteht darin, daß das Gemeinwohl verstanden wird als ein gesellschaftlicher *Zustand*, der die Voraussetzung gemeinsamer Existenz bildet, nicht als ein Summenbegriff oder eine konkrete Güterfülle, die durch Staatstätigkeit unmittelbar bereitgestellt werden sollte.

Aufgabe der Ordnungspolitik ist es, einen solchen gesellschaftlichen *Zustand* herzustellen, wie er für das Wirtschaften in Freiheit erforderlich ist. Weil (und insofern) die marktwirtschaftlichen »Spielregeln« diese Möglichkeitsbedingungen für das individuelle Wirtschaften sichern, werden sie zum Teil des Gemeinwohls und müssen von den einzelnen und den Gruppen respektiert werden²⁸.

Das Gemeinwohl verlangt also keinen rein *selbstlosen Altruismus*, der die eigenen Interessen völlig hintanstellt. Es erlaubt aber auch kein Handeln, das *ausschließlich* dem Eigeninteresse dient. Es gebietet vielmehr ein Verhalten, durch das die *gemeinsamen langfristigen Interessen* aller Beteiligten gewahrt bleiben. Zur Vermeidung des sog. »Gefangenendilemmas«^{28a} muß die staatliche Politik dafür sorgen, daß diese Regeln des Gemeinwohls beachtet werden. Der Staat ist mit seiner Ordnungspolitik der Wächter des wirtschaftlichen Gemeinwohls: Er sichert die Bedingungen, durch die eine Marktwirtschaft sich zum Vorteil aller auswirkt.

Die Wettbewerbsordnung läßt sich also *positiv bejahen* (und – ähnlich wie in der Politik die Demokratie – nicht nur als das geringere Übel

²⁷ II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*, Nr. 26; vgl. ebd., Nr. 74; ferner: *Johannes XXIII.*, Enzyklika *Mater et Magistra*, Nr. 65; *Johannes XXIII.*, Enzyklika *Pacem in Terris*, Nr. 58.

²⁸ Vgl. *Walter Kerber S.J.*, Art. *Gemeinwohl*, in: *Staatslexikon*, II, Freiburg 1986, Sp. 857–859.

^{28a} Vgl. zur Erklärung im Beitrag von *Joachim Wiemeyer* Anm. 33.

tolerieren²⁹⁾ unter der Bedingung, daß der Staat für faire *Rahmenbedingungen* sorgt. Was dazu alles erforderlich ist, läßt sich nicht allgemein sagen, weil für ein Erfassen der Situation und für eine Abschätzung der zu erwartenden Folgen bestimmter Maßnahmen viel volkswirtschaftlicher Sachverstand erforderlich ist. Aber einige Leitlinien – ohne Anspruch auf systematische Vollständigkeit – lassen sich angeben:

1. Die staatliche Ordnungspolitik trägt eine Verantwortung dafür, den *Wettbewerb* selbst gegen Tendenzen der Vermachtung zu schützen. Sicher: Wettbewerb »ist Mittel, aber nicht letzter Zweck«, wußten schon die Schriftleiter des Jahrbuchs ORDO³⁰⁾. Er soll dazu dienen, die Produktion auf die Verbraucherwünsche abzustimmen und eine möglichst hohe »Konsumentensouveränität« zu erreichen. Er gibt den Marktpreisen eine gewisse ethische Legitimation, insofern diese die Knappheitsverhältnisse widerspiegeln bei als gegeben unterstelltem Datenkranz. Dann darf diese Steuerung der Wirtschaft durch den Wettbewerb aber nicht verfälscht werden. Nur unter dieser Bedingung sind die marktwirtschaftlichen Unternehmergewinne moralisch gerechtfertigt. Es muß möglichst ausgeschlossen werden, daß einzelne die Vorteile der Wettbewerbsordnung wahrnehmen, sich den Nachteilen aber entziehen.

Daraus lassen sich unmittelbar praktische Folgerungen ziehen. Um einen echten Leistungswettbewerb zu ermöglichen, sind beispielsweise in einer Marktwirtschaft den Unternehmen die vollen »sozialen Kosten« anzulasten, die bei der Produktion entstehen. Die Unternehmen müssen also gezwungen werden, für alle Umweltschäden aufzukommen, die sie verursachen. Andernfalls würde der Verbraucher zum Kauf eines Gutes veranlaßt, das er zum vollen Marktpreis nicht erworben hätte. Das ist der Grundgedanke des »*Verursacherprinzips*«. Ein Unternehmen, das zu vollen Kosten keinen Absatz für seine Produkte findet, hat in einer Marktwirtschaft keine Existenzberechtigung.

2. Die staatliche Ordnungspolitik hat in gewissem Umfang für *Chancengerechtigkeit*³¹⁾ zu sorgen, d.h. sie sollte eine gewisse Gleichheit der Startbedingungen herbeiführen, die allen eine faire Chance gibt, sich am marktwirtschaftlichen Wettbewerb zu beteiligen. Wenn »Gerechtigkeit«, verstanden als »Jedem das Seine«, in einer dynamischen Gesellschaft die Möglichkeit bedeutet, durch Leistung jene Stellung zu erreichen, die einer

²⁹⁾ Vgl. *Walter Kerber S.J.*, Die Werte der Demokratie. Philosophische Überlegungen, in: *Stimmen der Zeit* 196 (1978) 219–30.

³⁰⁾ Jahrbuch ORDO, Vorwort der Schriftleiter: Die Aufgabe des Jahrbuchs, in: ORDO I (1948) S. XI.

³¹⁾ Die hier gemachten Unterscheidungen und ihre Begründung sind breiter ausgeführt in: *Kerber, Gerechtigkeit*, 48ff.

sich wünscht und die seinen Fähigkeiten entspricht, dann darf er nicht durch extreme Chancenungleichheiten von vornherein vom Zugang zu wichtigen Lebensgütern abgeschnitten werden. Was als zu überwindende Ungleichheit anzusehen ist, mit welchen Maßnahmen eine Korrektur erfolgen soll, darüber muß politisch entschieden werden.

3. Der Staat sollte durch seine Sozialpolitik eine gewisse *soziale Sicherheit* garantieren, die den Anspruch aller Glieder des Volkes auf eine Grundausstattung mit materiellen und immateriellen Gütern erfüllt, die sie für ein menschenwürdiges Dasein brauchen. Bestimmte Lebensrisiken müssen von der Solidargemeinschaft mitgetragen werden.

4. Der Staat muß schließlich alle jene *wirtschaftlichen Aufgaben* selbst übernehmen oder jemandem übertragen, die sich nicht über den Markt erledigen lassen.

Wie ohne weiteres einleuchten dürfte, stehen die hier angeführten Aufgaben und Ziele staatlichen Handelns teilweise in einem *Spannungsverhältnis* zueinander. Die Sorge für die Armen (sowohl im Sinne der Chancengerechtigkeit wie vor allem der Bedürfnisgerechtigkeit) macht häufig einen Eingriff in den Wirtschaftsablauf notwendig, der die Effizienz des Wirtschaftssystems vermindern kann.

VIII. AUSNAHMEN VOM WETTBEWERB

Damit stellt sich eine Frage von politischem und auch moralischem Gewicht: Wann können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den allgemein anerkannten Regeln des Zusammenlebens gewährt werden? Unter welchen Bedingungen läßt sich in einem Einzelfall oder in einer ganzen Klasse von Fällen ein Abgehen von den Prinzipien der Marktwirtschaft rechtfertigen? Unter welchen Umständen kann der Staat es billigen, daß ein Unternehmen oder eine Interessengruppe vor dem harten Wind des Wettbewerbs geschützt wird?

Zur Beantwortung solcher Fragen ist eine detaillierte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnis der betreffenden Sachverhalte erforderlich. Angesichts der komplexen gesellschaftlichen Wirklichkeit ist ein *Prinzipienrigorismus* fehl am Platz, der selbst unter extremen Umständen keinerlei Abgehen vom strengen Wettbewerbsprinzip zuließe. Staatliche Eingriffe in den Wirtschaftsablauf führen nicht immer mit Notwendigkeit auf den Weg zur Knechtschaft³².

³² Vgl. Friedrich August von Hayek, *Der Weg zur Knechtschaft*, Engl.: London 1944; deutsch: Erlenbach 1945.

Trotzdem bestehen gewichtige Bedenken gegen jede Einschränkung des Wettbewerbs. Wird er als ein grundsätzlich positiv zu wertendes wirtschaftliches Ordnungselement anerkannt, dann bedarf es für ein Abweichen davon *schwerwiegender Gründe*. Bei der Gewichtung solcher Gründe ist von den voraussehbaren *Folgen* auszugehen, und zwar nicht nur im Hinblick auf die unmittelbar Beteiligten für diesen Einzelfall, sondern auch auf die Wirtschaftsordnung insgesamt. Die Normen einer Gesellschaftsordnung müssen *allgemeine* Geltung besitzen und in der Regel auch dann verpflichten, wenn im Einzelfall die Folgen einer Abweichung nicht als gemeinwohlschädlich aufgezeigt werden können. Die Beweislast der Gemeinwohlverträglichkeit liegt bei dem, der eine Ausnahme für seinen Fall beansprucht.

Dies muß hier vor allem deshalb hervorgehoben werden, weil gerade kirchliche Kreise schnell dazu bereit sind, »die Wirtschaft« für Notstände zu kritisieren und konkrete Abhilfe durch *interventionistische Eingriffe* zu fordern, ohne daß sie die langfristigen »menschlichen Kosten« bedenken, die sich aus solchen Eingriffen für die Wirtschaftsordnung ergeben³³. Je mehr konkrete »soziale« Forderungen an den Staat gestellt werden, um so größere Macht kann er beanspruchen zum Erfüllen dieser Forderungen, um so enger wird der Freiheitsspielraum des einzelnen, um so größer die Abhängigkeit vom Tropf staatlicher Hilfen und Subventionen.

Vielfache Erfahrung hat gezeigt, daß ein Abgehen von den Prinzipien der Marktwirtschaft (»Manchmal muß man auch einmal sündigen!« soll *Ludwig Erhard* gesagt haben) schwer lösbare Folgeprobleme für das Gemeinwohl aufgeworfen und sich nicht einmal zugunsten der Betroffenen ausgewirkt hat. Man denke an Landwirtschaft, Kohle und Stahl, Schiffsbau und ähnliche Problemfelder.

IX. DIE BEDROHUNG DER SOZIALEN MARKTWIRTSCHAFT

Tatsächlich haben wir in der Bundesrepublik Deutschland das Modell der Sozialen Marktwirtschaft nie in seiner Reinheit verwirklichen können und uns inzwischen immer weiter davon wegbewegt. Das ursprüngliche Konzept ging von einem *starken Staat* aus, der in der Lage wäre, der Wirtschaft die *Rahmenbedingungen* für den Wettbewerb zu setzen und

³³ Darin dürfte wohl auch ein Grund für das gespannte Verhältnis zwischen der Wirtschaft und den Kirchen liegen, wobei sich evangelische Christen von ihren kirchlichen Amtsträgern noch weniger verstanden fühlen als Katholiken.

der ohne viele Eingriffe in den Wirtschaftsablauf auskäme. Statt dessen wird heute ein *schwacher Staat* von vielen Interessenverbänden und Gruppen in Anspruch genommen, den Wettbewerbsdruck zu mildern, um echte oder vermeintliche Fehlentwicklungen durch *interventionistische Eingriffe* abzuwenden. Fast alle Parteien versprechen zwar regelmäßig vor jeder Wahl den Abbau von Subventionen, aber keine Regierung hat sich bisher als stark genug erwiesen, um damit wirklich Ernst zu machen.

Das hängt damit zusammen, daß der Politiker unter einem ähnlichen Zwang zur *Stimmenmaximierung* steht wie der Wirtschaftler unter dem Zwang zur Profitmaximierung. Diese Interessenlage läßt es ihm nicht als geraten erscheinen, sich mit starken gesellschaftlichen Gruppen anzulegen, etwa den Interessenverbänden der Wirtschaft oder führenden Industrieunternehmen.

Die ORDO-liberale Wettbewerbstheorie ging noch davon aus, daß die Politik auf höherer, abstrakterer Ebene für jene Ordnung und Einheit sorgen könne, die als konkrete mit der Auflösung der Schichtung der Gesellschaft nicht mehr gegeben ist. Die politische Willensbildung sollte sich zwar nicht völlig frei von Partikularinteressen vollziehen – das wäre eine unerfüllbare, rein idealistische Forderung –, aber sich doch als Bemühen um eine *für alle* annehmbare, richtige Interpretation des Gemeinwohls verstehen, auf die hin die kontroverse Diskussion ausgetragen wird.

Heute beherrscht vielfach ein anderes Grundmodell das politische Denken, nämlich eine *Konflikttheorie*, derzufolge Gesellschaft als der Ort begriffen wird, wo die politischen Kräfte in einem Kampf aller gegen alle ihre partikulären Interessen durchzusetzen versuchen. Der Gedanke eines alle Bürger umfassenden Gemeinwohls wird vielfach überhaupt in Zweifel gezogen. Vom Politiker wird dann erwartet, daß er sich als Vertreter seiner Wähler versteht und deren Interessen im Auge hat, nicht mehr das Schicksal des ganzen Volkes, wie es das Grundgesetz an sich vorsieht³⁴.

Damit kehrt aber das Machtproblem, das durch den Wettbewerb gelöst werden sollte, auf höherer, nämlich politischer Ebene wieder. Die Stärkeren am Markt verbünden sich mit dem Staat, vor dem die Liberalen so viel Angst hatten, und man handelt gegenseitig Vorteile aus auf dem Rücken der Allgemeinheit.

³⁴ Art. 38 (1) GG: »Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages . . . sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.«

Die *Institutionen*, die zum Schutz des Wettbewerbs eingerichtet wurden, existieren und arbeiten zwar noch, aber Vertreter von Großindustrie und Großbanken lassen deutlich erkennen, wie wenig sie ernsthaft damit rechnen, von ihnen in ihrer Industriepolitik entscheidend behindert zu werden³⁵. Wird das Bundeskartellamt nach den Rückschlägen der letzten Monate je noch einmal die moralische Autorität wiedergewinnen, die ihm vom Konzept der Sozialen Marktwirtschaft her eigentlich zukommt? Nachdem die Größten verhältnismäßig unbehelligt blieben, dürfte es schwer sein, kleinere Unternehmenszusammenschlüsse wegen zu hoher Machtkonzentration glaubwürdig zu verbieten. Mag der Wettbewerb auf der Ebene der Tante-Emma-Läden noch florieren – auf der Ebene der *Zukunftsindustrien* gelten andere Gesetze. Damit entfällt aber die Möglichkeit einer effektiven Ordnungspolitik in diesem Bereich.

Hinzu kommt nun aber eine neue Entwicklung, die in der Gründungsphase der Sozialen Marktwirtschaft noch nicht abzusehen war: Die *internationale Verflechtung*. Viele internationale Konzerne haben eine Größe erreicht, gegenüber der die politische Macht kleiner Staaten als vernachlässigenswerter Faktor erscheint. Auf der Ebene der Weltwirtschaft existiert aber noch keine *staatliche Rahmenordnung*, wie sie im Konzept der Sozialen Marktwirtschaft vorgesehen ist, um der Übermacht der Starken über die Kleinen wirksame Grenzen zu setzen. Es ist Illusion, auf absehbare Zeit von einer Weltwirtschaftsordnung zu träumen, die durch eine Ordnungspolitik die Macht der multinationalen Konzerne wirksam und zuverlässig einschränken könnte.

Das wirkt sich schon bei relativ harmlosen Alltagsentscheidungen aus. Wenn beispielsweise die Industrie in einzelnen Branchen keine Ausnahmegenehmigung vom staatlichen Verbot der *Sonntagsarbeit* erhält, wird unverhüllt mit der Preisgabe von Arbeitsplätzen gedroht: »Dann müssen wir leider die Fertigung ins Ausland verlagern!« – Das Argument von der *Exportabhängigkeit* der deutschen Wirtschaft wird auch dann ohne Scheu als Druckmittel zum Erreichen von Vergünstigungen strapaziert, wenn die deutsche Leistungsbilanz über Jahre fast immer aktiv war und die Überschüsse immer größer werden. – Das Schreckbild von der amerikanischen oder gar japanischen *Konkurrenz* rechtfertigt fast jedes Abweichen von den Grundsätzen der Marktwirtschaft.

³⁵ Nur als ein Symptom für eine allgemeinere Tendenz: Zwei Wirtschaftsminister ausgerechnet der liberalen Partei halten 1989 einen Zusammenschluß des größten deutschen Unternehmens, gestützt durch die größte deutsche Bank, mit einem anderen großen Unternehmen für notwendig und übergehen dabei weitgehend das Votum des für den Wettbewerb zuständigen Bundeskartellamtes. Sie berufen sich dabei auf »überwiegende Gründe der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls«.

Das sollte nicht als ein *moralischer Vorwurf* gegenüber den verantwortlichen Führungskräften in der Wirtschaft mißverstanden werden. Sie nutzen nur die Freiheitsräume im Rahmen der gegebenen Wirtschaftsordnung aus, und vermutlich gehen sie dabei gar nicht bis an die Grenzen des Möglichen. Es sei auch nicht bestritten, daß sich im Oligopol unter Umständen ein härterer Konkurrenzkampf abspielt als im Polypol. Im Einzelunternehmen mag von der Macht, die von der Wirtschaft insgesamt ausgeübt wird, wenig zu spüren sein. Hier ist jeder selber Gefangener des Systems. Aber an eine Ordnungspolitik, die als echte Gegenmacht den Wirtschaftsprozeß auf humane Ziele hin und im Sinne aller zu steuern vermöchte, ist auf dieser Ebene nicht mehr zu denken.

Damit hat das ursprüngliche Konzept der Sozialen Marktwirtschaft seine Wirklichkeitsgeltung weithin eingebüßt, und die Entwicklung – vielleicht in der Tat unausweichlich – geht in eine Richtung, die eine Rückkehr zu den Ausgangsbedingungen unwahrscheinlich macht. Damit stellt sich heute das Problem der Ordnungspolitik in einer ganz neuen Form, für die noch keine Lösung in Sicht ist: Wie läßt sich die wirtschaftliche Macht noch politisch kontrollieren?

X. »POSITIVE« SOZIALWISSENSCHAFTEN UND KATHOLISCHE GESELLSCHAFTSLEHRE

Gehören derartige ordnungspolitische Überlegungen überhaupt in den Bereich der katholischen Gesellschaftslehre, oder hat sich diese auf die Darlegung der allgemeinen sozialetischen *Grundsätze* zu beschränken? Hat sich vielleicht schon Kardinal *Höffner* zu weit auf ein fremdes Feld vorgewagt mit seiner Empfehlung der Sozialen Marktwirtschaft? Oder müßten heute umgekehrt die Vertreter der katholischen Gesellschaftslehre in *prophetischer Anklage* öffentlich gegen die Aushöhlung der ordnungspolitischen Grundlagen unserer Sozialen Marktwirtschaft protestieren? Die Antwort hängt davon ab, welche Rolle man den sogenannten »positiven« Sozialwissenschaften innerhalb der kirchlichen Gesellschaftslehre zuerkennt.

Schon mehrfach wurde in diesem Beitrag darauf aufmerksam gemacht, daß die *ethische* Beurteilung bestimmter Sachverhalte von Voraussetzungen abhängt, die sich nur mit Hilfe der modernen *Sozialwissenschaften* abklären lassen. Das mag verwunderlich erscheinen. Soll sich die Kirche, »Mater et Magistra in rebus fidei et morum«, für ihre Gesellschaftslehre auf den schwankenden Boden der modernen Wissenschaft begeben?

Tatsächlich sind die Verhältnisse in der modernen sozialen Welt so komplex geworden, daß es einer wissenschaftlich geschärften Erkenntnis der Situation und der Zusammenhänge bedarf, wenn man die Gefahren für unsere Gesellschaftsordnung erkennen und sich darüber ein zutreffendes sittliches Urteil bilden will. Sicher ist es nicht Aufgabe der Kirche, in Fragen »technischer Art« ihre Stimme zu erheben und etwa neue volkswirtschaftliche Modelle zu entwickeln. Aber ohne Zweifel gibt es im modernen Wirtschaftsleben eine Vielzahl von erwiesenen Paradoxen, die der bloße »gesunde Menschenverstand« nicht durchschaut. Oftmals bewirken die in bester Absicht, aber ohne echte Sachkenntnis vorgeschlagenen Maßnahmen genau das Gegenteil von dem, was man damit eigentlich anzielt.

Um solche Sachverhalte aufzuklären und zu entwirren, haben die *Wirtschaftswissenschaften* ausgeklügelte Modelle entworfen, ohne die sich die komplexe Wirklichkeit dem Verständnis nicht erschließt. Noch weniger läßt sich ohne sie eine zuverlässige Strategie zur Überwindung von Mißständen entwickeln. Es gibt auf diesem Feld kaum etwas Gefährlicheres als guten Willen ohne Sachverstand!

Wollte die kirchliche Gesellschaftslehre auf diese einzelwissenschaftlichen Erkenntnisse verzichten, stünde sie vor einer schlimmen Alternative:

– Entweder sie müßte sich auf *Allgemeinplätze* beschränken und könnte wenig Konkretes sagen. Aus einer abstrakt formulierten, wenig griffigen Lehre lassen sich aber je nach Geschmack und Interesse sehr unterschiedliche Konsequenzen ziehen. So werden tatsächlich päpstliche Sozialzyklen und Ansprachen von den verschiedensten politischen Gruppen für sich in Anspruch genommen.

– Oder sie müßte das hohe *Risiko* eingehen, den Menschen im Namen der christlichen Botschaft einen Weg zu empfehlen, der möglicherweise in die Irre führt. Das würde aber an Fahrlässigkeit grenzen, weil dieser Irrtum vermeidbar ist.

Daraus wird deutlich: Eine aussagekräftige kirchliche Gesellschaftslehre ist nicht nur von den allgemeinen Prämissen der Theologie und Philosophie abhängig, sondern auch von den Theorien der modernen »*positiven*« *Wissenschaften*.

Eine solche Abhängigkeit des sittlichen Urteils von Ergebnissen der Wissenschaft ist übrigens gar nichts Außergewöhnliches. Um beispielsweise ein Urteil darüber abgeben zu können, ob ein bestimmter chirurgischer Eingriff sittlich zu verantworten ist, muß sich der Ethiker vom Arzt belehren lassen: Welche Folgen sind nach dem gegenwärtigen Kenntnis-

stand der Medizin voraussichtlich zu erwarten? – Ob das »Ozonloch« von dem Fluorkohlenwasserstoff der Spray-Dosen hervorgerufen und vergrößert wird, läßt sich mit Ethik allein nicht feststellen. Der Inhalt der konkreten ethischen Norm hängt davon ab, was die Wissenschaft über solche Zusammenhänge in Erfahrung bringt.

Selbstverständlich sind die Theoreme der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nicht vor jedem Irrtum geschützt – wie alle menschliche Erkenntnis! Um die Zuverlässigkeit bestimmter Theorien richtig einschätzen zu können, bedarf es großer Klugheit und auch gewisser Grundkenntnisse in den betreffenden Disziplinen. Wer aber der *modernen* Wissenschaft grundsätzlich mißtraut, gerät in Gefahr, den plausiblen Vorurteilen *vergangener Zeiten* zum Opfer zu fallen.

Während die relative Autonomie der *Naturwissenschaften* gegenüber der Glaubenslehre heute so gut wie unbestritten ist und naturwissenschaftliche Forschungsergebnisse ohne weiteres übernommen werden, bestehen gegenüber den *Humanwissenschaften* in kirchlichen Kreisen noch große Reserven. Deshalb soll hier abschließend ein kirchenamtliches Dokument des vergangenen Jahres gewürdigt werden, das die Ausbildung der katholischen Priester in der Soziallehre der Kirche zum Gegenstand hat³⁶. Es erhebt zwar keinen Anspruch auf eine lehrmäßige Behandlung oder gar Lösung der Erkenntnisprobleme im Hinblick auf die »Sozialdoktrin«, will aber doch eine Hilfe für ein besseres Verständnis des Bezugsfeldes geben³⁷. Aus ihm läßt sich entnehmen, welche Rolle den Sozialwissenschaften innerhalb der katholischen Gesellschaftslehre zugewiesen wird.

Zunächst ist als sehr erfreulich hervorzuheben, wie stark diese »Leitlinien« die Wichtigkeit der katholischen Gesellschaftslehre in der Priesterausbildung betonen und auch konkrete Anregungen für die Praxis geben. Andererseits ist das Dokument doch leider gekennzeichnet durch eine spürbare Angst, die Ergebnisse der modernen Sozialwissenschaften könnten der kirchlichen Lehre widersprechen.

Das kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß dieses umfangreiche Dokument kein einziges Mal auf die Human- und Sozialwissenschaften zu sprechen kommt, ohne jedesmal gleich vor deren Gefahren zu warnen

³⁶ Leitlinien für das Studium und den Unterricht der Soziallehre der Kirche in der Priesterausbildung der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 27. Juni 1989.

³⁷ Ebd. Nr. 3. – Aus Raumgründen kann hier nicht ausführlich zitiert werden. Die Verweise erfolgen nach den Randziffern der deutschen Ausgabe, vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 91.

(insgesamt an acht Stellen!)³⁸. Als *Hilfswissenschaften* werden sie zwar zugelassen, aber unter den *Quellen* der katholischen Gesellschaftslehre nicht aufgeführt³⁹. Der Bereich der durch sie möglichen Erkenntnisse wird eingeschränkt auf bloßes empirisches *Faktenwissen*⁴⁰ und auf den Zweck eines realistischen Dialoges mit den Menschen⁴¹. Völlig übersehen wird, daß in diesen Sozialwissenschaften neben der empirischen Sozialforschung auch *theoretische* Arbeit geleistet wird, die sich vor allem dadurch auszeichnet, daß sie in engem Kontakt mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit steht, aber auch für die Philosophie von Bedeutung ist. Von der kritischen Auseinandersetzung mit diesen theoretischen Ansätzen könnte die katholische Gesellschaftslehre sicher eine Bereicherung erfahren; eine Fülle brennender Probleme harrt hier einer Lösung, die nur im Dialog erzielt werden kann⁴².

Die Auseinandersetzung mit diesen Grundlagenproblemen modernen sozialwissenschaftlichen Denkens kann aber nicht allein den Laien ohne gründliche theologische Ausbildung überlassen werden, wie die »Leitlinien« voraussetzen scheinen⁴³, während an die Professoren zwar sehr hohe theologische Anforderungen gestellt werden, sie aber von den modernen Sozialwissenschaften nur »die Grundelemente« zu kennen brauchen⁴⁴.

Diese Arbeitsteilung ist deshalb nicht durchzuhalten, weil die Vereinbarkeit des Glaubens mit der Denkweise, den Methoden und Ergebnissen der modernen Humanwissenschaften jeweils neu im einzelnen erwiesen werden muß. Unsere Kultur wird durch die Human- und Sozialwissenschaften geprägt. Deshalb müssen auch theologisch die Ansatzpunkte für die Verkündigung des Evangeliums je neu gefunden werden. Wenn diese missionarische Aufgabe nicht gesehen wird, besteht Gefahr, daß der von diesem Dokument vorgezeichnete Weg ins Getto einer wirklichkeitsfernen, in ihrer Geschlossenheit durch nichts anfechtbaren Philosophie und Theologie führt. Eine so eng verstandene katholische Gesellschaftslehre hätte aber auch zu den brennenden ordnungspolitischen Problemen von heute nichts Entscheidendes zu sagen.

³⁸ Vgl. Nr. 8; 10; 47; 48; 50; 52; 58; 68.

³⁹ Nr. 4.

⁴⁰ Nr. 10; 47; 48; 50; 58; 68.

⁴¹ Nr. 50.

⁴² An einer Stelle des Dokumentes (Nr. 10) wird auch die Anregung des II. Vatikanischen Konzils zu einem »fruchtbaren Dialog« zwischen der christlichen Sozialethik und den Humanwissenschaften aufgegriffen, aber seine Notwendigkeit sofort wieder auf »die Erfassung der sozialen Wirklichkeit« eingeschränkt.

⁴³ Ebd. Nr. 58.

⁴⁴ Ebd. Nr. 67.

Man hat dem deutschen Katholizismus den Vorwurf gemacht, er habe aus einem tief verwurzelten Antiliberalismus heraus im Jahre 1933 nicht energisch genug die demokratische Ordnung der Weimarer Republik verteidigt, deren freiheitliche Verfassung zur damaligen Zeit noch der einzige Schutz vor der aufkommenden Diktatur hätte sein können. Die Ordnungsformen der modernen, säkularisierten Welt seien den Katholiken innerlich fremd geblieben⁴⁵. Könnten künftige Generationen nicht vielleicht einmal den Katholiken unserer Tage den Vorwurf machen, sie hätten – aus mangelndem Verständnis und aus ähnlichen Vorbehalten wie gegenüber der »liberalen« Demokratie – die freiheitliche Wirtschaftsordnung und ihre ordnungspolitischen Sicherungen kampflos und ohne Bedenken preisgegeben?

⁴⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang besonders: *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, *Der deutsche Katholizismus im Jahre 1933. Kirche und demokratisches Ethos*, Freiburg u. a. 1988. – Die in diesem Bändchen gesammelten Aufsätze gehen vor allem auf die Jahre 1957 bis 1966 zurück, besitzen aber noch heute große Aktualität.